

- Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Volkswirtschaftslehre
der Universität Rostock**

vom 8. Juni 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/49) die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 13. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 2020/05) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2020 vom 25.06.2020

Änderungen:

- 1. §§ 1, 2, 4, 9 und 10 sowie Anlage 1 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2022 vom 22.06.2022)
- 2. Inhaltsübersicht und §§ 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 15 sowie Anlage 1 bis 3 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 02/2025 vom 16.01.2025)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 8. Juni 2020 und die 1. Änderungssatzung vom 7. Juni 2022 sowie die 2. Änderungssatzung vom 13. Januar 2025 in diesem Dokument zusammengeführt.

Diese Lesefassung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2025 im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre studieren.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 (weggefallen)
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).
- (2) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlbereichs studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICert®.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:
1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
 2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Volkswirtschaftslehre mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
 3. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 48 Leistungspunkten oder äquivalenter Leistungen in Volkswirtschaftslehre und Methoden (inklusive Mathematik und Statistik, davon mindestens 24 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre) ist zu erbringen.
 4. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.
- (3) Den Studierenden des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre wird empfohlen, Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität zu absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).
- (2) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die inhaltlichen Zusammenhänge des Fachs und die vorhandenen Methoden. Gleichzeitig wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb der Wahlpflichtbereiche auf verschiedene Themen zu spezialisieren und ihre Fachkenntnisse zu vertiefen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, den Weg von der Feststellung eines volkswirtschaftlichen Problems über seine theoretische und empirische Analyse bis hin zu der Formulierung wirtschaftspolitischer Empfehlungen nachzuvollziehen. Die erworbenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse sollen sie dazu befähigen, neue Fragen theoretisch fundiert anzugehen und selbstständig Lösungsansätze zu erarbeiten. Im Studium werden damit Kompetenzen erworben, die in den typischen Beschäftigungsfeldern für Volkswirte/Volkswirtinnen nachgefragt werden: in strategischen Abteilungen großer produzierender Unternehmen, in Unternehmensberatungen, Banken, Versicherungen, staatlichen Behörden, Verbänden, in der Wirtschaftsplanung und Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Zu diesen Kompetenzen gehören unter anderem: die selbstständige Datenrecherche und -analyse, die kritische Reflexion und Anwendung vorhandener Denk- und Lösungsansätze, die geistige Mobilität, sich neue Aufgabenbereiche zu erschließen, das Erstellen von Präsentationen, Berichten und Gutachten.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Volkswirtschaftslehre kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal. Ein Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte wegen der starken Einschränkung der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich die Fachstudienberatung zur konkreten Studienplanung aufgesucht werden.
- (2) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind neun Module im Umfang von 78 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 30 Leistungspunkten und im Wahlbereich Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) In den Pflichtmodulen „Theorie und Empirie der Volkswirtschaftslehre“ und „Aktuelle Forschungsfragen der Volkswirtschaftslehre“ werden Seminare zu wechselnden Themen angeboten, die rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Institut für Volkswirtschaftslehre ortsüblich angekündigt und dem Studien- und Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (6) Der Wahlpflichtbereich hat folgende Qualifikationsziele: Die Module im Wahlpflichtbereich erweitern die Kompetenzen der Studierenden im Bereich der Volkswirtschaftslehre. Dabei werden aus den Pflichtmodulen bekannte

Methoden auf andere beziehungsweise erweiterte Fragestellungen angewandt. Zusätzliche Methoden, die geeignet sind, ökonomische Probleme zu verstehen und zu lösen, werden erlernt und auf spezifische Fragestellungen angewandt, so dass die Studierenden ein breites Spektrum an ökonomischen Methoden beherrschen und ihre Problemlösungskompetenzen erhöhen. Module im Wahlpflichtbereich dienen auch der Vertiefung der Kenntnisse und der Erweiterung der Kompetenzen der Studierenden in den Bereichen der Statistik, der Ökonometrie und der empirischen Wirtschaftsforschung sowohl hinsichtlich des Verständnisses der theoretischen Grundlagen als auch bezogen auf die Anwendung der Methoden empirischer Wirtschaftsforschung auf konkrete ökonomische Probleme.

(7) Der Wahlbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, das Masterstudium in durch diese Ordnung gesetzten Grenzen nach eigenen Fähigkeiten und Interessen inhaltlich selbst zu ergänzen. Dabei erwerben sie zusätzliche Kompetenzen in anderen Fachgebieten, die ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kernkompetenzen sinnvoll ergänzen. Als Wahlmodule können auch nicht belegte Module aus dem Wahlpflichtbereich besucht werden.

(8) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studien- und Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben. Die Studierenden werden zu Beginn jedes Semesters außerdem über die geplanten Lehrangebote der Wahlpflichtmodule des laufenden und der zwei folgenden Semester informiert. In jedem Semester werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten angeboten.

(9) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlpflicht- oder Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und als Wahlpflicht- oder Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(10) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(11) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 (weggefallen)

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

(1) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eröffnet im dritten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Auch kürzere Forschungsaufenthalte im Ausland zur Vorbereitung der Masterarbeit sind möglich und erwünscht. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Im Fall eines Auslandssemesters nimmt die Studierende/der Studierende in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters Kontakt zur Fachstudienberatung und zum Rostock International House auf, die sie/ihn bei der Organisation des Auslandsaufenthalts unterstützen. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Fachstudienberaterin/der Fachstudienberater gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

(2) Im Fall eines Forschungsaufenthalts im Ausland wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Volkswirtschaftslehre und sucht in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters Kontakt zu einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer, der den gewählten Schwerpunkt vertritt und zusätzlich zum Rostock International House. Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer vermittelt die Forschungspartnerin/den Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandsaufenthalts.

(3) Die Fakultät unterstützt die Anfertigung von Masterarbeiten im Ausland unter der Doppelbetreuung einer Professorin/eines Professors der Universität Rostock und einer ausländischen Professorin/eines ausländischen Professors. Die Doppelbetreuung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 8 Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studien- und Prüfungsamt für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.

Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Studien- und Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 12 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Referate und Lösen von Übungsaufgaben. Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.“

§ 10

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für Klausuren und Multiple-Choice-Prüfungen. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten drei Wochen des Semesters. Er gilt für mündliche Prüfungen, Referate, Projektarbeiten und Hausarbeiten.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen (Abmeldung) hat nach Möglichkeit über das Prüfungsportal zu erfolgen, ansonsten per E-Mail beim Studien- und Prüfungsamt.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Abschlussarbeit angefertigt werden soll, das heißt regelmäßig bis vier Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Volkswirtschaftslehre“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zehn Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Volkswirtschaftslehre“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 800 Stunden für die Masterarbeit und 100 Stunden für das Kolloquium.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studien- und Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert wurden.
- (2) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zum Beginn des Wintersemesters 2020/2021 schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen in der Fassung vom 10.05.2017 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2023. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die Änderungen in den Modulbeschreibungen für alle Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2020/2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 03.06.2020 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 8. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Lesefassung

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik		Fortgeschrittene Makroökonomik		Fortgeschrittene Mikroökonomik		Fortgeschrittene Umwelt- und Ressourcenökonomik		Wahlpflichtbereich			
2	Modulname	Angewandte Ökonometrie		Geldtheorie und -politik		Theorie und Empirie der Volkswirtschaftslehre							
3	Modulname	Aktuelle Forschungsfragen der Volkswirtschaftslehre		Wahlbereich									
4	Modulname	Masterarbeit Volkswirtschaftslehre											

Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36		
1	Modulname	Angewandte Ökonometrie		Geldtheorie und -politik		Theorie und Empirie der Volkswirtschaftslehre		Wahlpflichtbereich							
2	Modulname	Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik		Fortgeschrittene Makroökonomik		Fortgeschrittene Mikroökonomik								Fortgeschrittene Umwelt- und Ressourcenökonomik	
3	Modulname	Aktuelle Forschungsfragen der Volkswirtschaftslehre		Wahlbereich											
4	Modulname	Masterarbeit Volkswirtschaftslehre													

Legende

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtbereich
- Wahlbereich

- E - Exkursion
- IL - Integrierte Lehrveranstaltung
- Ko - Konsultation
- P - Praktikumsveranstaltung
- Pr - Projektveranstaltung

- S - Seminar
- SPU - Schulpraktische Übung
- Tu - Tutorium
- U - Übung
- V - Vorlesung
- PL - Prüfungsleistung

- A - Abschlussarbeit
- B/D - Bericht/Dokumentation
- HA - Hausarbeit
- K - Klausur
- Koll - Kolloquium
- MC - Multiple Choice Prüfung
- mP - mündliche Prüfung

- pP - praktische Prüfung
- PrA - Projektarbeit
- Prot - Protokoll
- R/P - Referat/Präsentation
- SL - Studienleistung
- T - Testat

- LP - Leistungspunkte
- min - Minuten
- RPT - Regelprüfungstermin
- Std - Stunden
- SWS - Semesterwochenstunden
- Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik	3551420	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Fortgeschrittene Makroökonomik	3551450	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Fortgeschrittene Mikroökonomik	3551460	V/2; Ü/2	keine	HA (6 Wo, 15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Fortgeschrittene Umwelt- und Ressourcenökonomik	3551770	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Angewandte Ökonometrie	3551430	V/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Geldtheorie und -politik	3551470	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Theorie und Empirie der Volkswirtschaftslehre	3551510	S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo, 15 Seiten, Präsentation 20 min)	6	jedes Semester	2	benotet
Aktuelle Forschungsfragen der Volkswirtschaftslehre	3551400	S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo, 15 Seiten, Präsentation 20 min)	6	jedes Semester	3	benotet
Masterarbeit Volkswirtschaftslehre	3551800		keine	1. PL: A (20 Wo, 40-50 Seiten*) (66,6%) 2. PL: Koll (50 min (Präsentation 20 min, Diskussion 30 min)) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

* Abweichende Seitenzahlen sind im Einvernehmen zwischen Prüfer*in und Kandidat*in möglich

Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Arbeitsmarktökonomik	3551740	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Ausgewählte Themen der Wirtschaftstheorie	3551750	V/2; Ü/1	keine	HA (6 Wo, 15-20 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Außenhandelstheorie und -politik	3551760	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Industrieökonomik	3551780	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Mikroökonomik der Bank	3551790	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet

Neue Politische Ökonomie	3551810	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Nichtlineare Ökonometrie	3550830	V/2; Ü/2	korrigierte Übungsaufgaben, 50% der zu erreichenden Punkte	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig	3	benotet
Ökonomik des Klimawandels	3551860	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Quantitative Makroökonomik	3551820	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min) oder PrA (10-15 Seiten)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Spieltheorie	3551830	V/2; Ü/2	keine	HA (6 Wo, 15 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Wintersemester	3	benotet
Theorie und Politik staatlicher Finanzen	3551840	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Verhaltensökonomik	3551850	V/2; Ü/1	keine	HA (6 Wo, 15-20 Seiten) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet

Wahlbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 9 Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus folgendem Katalog, den noch nicht gewählten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich oder dem Gesamtangebot der Universität Rostock zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aktuelle Herausforderungen in Rechnungswesen und Controlling	3551730	V/2; S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo, 12-15 Seiten, Präsentation 15-20 min zzgl. Diskussion und Moderation)	6	Wintersemester	3	benotet
Besteuerung von Dienstleistungsunternehmen	3551570	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (30 min Gruppenprüfungen sind möglich)	6	Wintersemester	3	benotet
Comparative European Governmental Accounting	3551660	S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo, 12-15 Seiten, Ergebnispräsentation 20 min sowie Diskussionsführung)	6	Sommersemester	3	benotet
Demographische und sozio-ökonomische Datenquellen	3750440	S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo, 20 Seiten, Präsentation 15 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Einführung in das Personalmanagement in Dienstleistungsunternehmen	3551590	V/2; S/2	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Einführung in die Arbeits-, Personal- und Organisationspsychologie	3501390	V/2; OS/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Familienleben und Diversität	3750450	IL/2	keine	Bericht mit Präsentation (4 Wo, Bericht (15 Seiten), Präsentation (20 min))	6	Sommersemester	3	benotet + Bonus
Forschungspraktikum Demographie/Soziologie	3750460	IL/2	keine	HA mit Präsentation (7 Wo, max. 30 Seiten, Präsentation 15min)	12	jedes Semester	3	benotet

Gesellschaftsanalyse (Diagnosen)	3750410	S/2	keine	HA (max. 30 Seiten) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	12	unregelmäßig	3	benotet
Gesellschaftsanalyse (Methoden) - Empirie sozialer Ungleichheit	3750470	S/2	R/P (20 min)	HA (8 Wo, 20 - 25 Seiten) oder mP (30 min)	12	Sommersemester	3	benotet
Gesellschaftsanalyse (Theorie)	3750480	S/2	keine	HA (8 Wo, max. 20 Seiten) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	12	jedes Semester	3	benotet
IFRS-Rechnungslegung im Einzel- und Konzernabschluss	3551260	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Nationale und Internationale Konzernbesteuerung	3551190	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Regressionsanalyse	3750490	S/2	keine	1. PL: HA mit Präsentation (6 Wo, 20 Seiten, Präsentation - 15 min) (66,6%) 2. PL: T (30 min) (33,3%)	6	Wintersemester	3	benotet
Risikomanagement	3551490	V/2; Ü/2	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Start-up-Finanzierung	3551630	IL/4	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Strukturierte Literatursuche und Meta-Analyse	3750500	IL/2	keine	HA (6 Wo, 80.000 Zeichen inklusive Grafiken und Literaturverzeichnis)	6	Sommersemester	3	benotet
Survival Analysis	3750510	IL/2	keine	1. PL: HA mit Präsentation (6 Wo, 20 Seiten, 15min Präsentation) (66,6%) 2. PL: T (30 min) (33,3%)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzierung	3551650	V/3; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Englisch Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften C1.1 GER*	9101890	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Englisch Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften C1.2 GER*	9101900	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und C	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Sommersemester	3	benotet
Französisch B2.1 GER*	9102150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Französisch B2.2 GER*	9102160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	Wintersemester	3	benotet
Schwedisch B2.1 GER*	9103150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Schwedisch B2.2 GER*	9103160	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min) (50%) 2. PL: mP (30 min) (50%)	6	Wintersemester	3	benotet
Spanisch B2.1 GER*	9104150	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung und B2	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio (5 Seiten)) oder K (60-90 min)	6	Sommersemester	3	benotet

* es gilt gemäß §1 Absatz 2 die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums

B2 max. 3 schriftliche Texte (ca. 120-150 Wörter), eine mündliche Aufgabe (12-15 Min.), Grammatiktests (max. 2 Stunden)

C Prüfungsvorleistungen können sein: Auswahl von max. drei einzelnen Vorleistungen: z. B. berufs- und studienbezogene Schriftstücke (ca. 500-600 Wörter), mündliche Aufgaben (z. B. Gespräche, Meetings, Präsentationen, ca. 15-20 Minuten), Lektüre fachbezogener Literatur (Variation des Umfangs nach Aufgabenstellung: detailliertes Lesen ca. 3-4 Seiten, globales Lesen ca. 15 Seiten), Fallstudie. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.

+ Bonus: In diesem Modul können Bonuspunkte erworben werden. Die genauen Kriterien für den Erwerb sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus gibt die Prüfperson spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekannt.